

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

März 2013



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Aktuelle Steuerpolitik | 1 |
| Aktueller Stand zu den Gesetzgebungsverfahren..... | 1 |
| Veröffentlichung aktueller Gesetzgebungsverfahren im Bundesgesetzblatt..... | 3 |
| Europäische Kommission fordert zur Teilnahme an zwei öffentlichen Konsultationen zum Steuerverfahren auf..... | 3 |
| Aktuelles Steuerrecht | 4 |
| Aktuelles zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren) | 4 |
| BFH urteilt zur 110 Euro-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen | 5 |
| Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Übermittlung erforderlicher Belege innerhalb der Ausschlussfrist – Ergänzung..... | 6 |
| Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2013 an | 6 |
| EU-Kommission verklagt Frankreich und Luxemburg wegen ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf E- Books | 8 |
| EuG wertet "Sanierungsklausel" des § 8c KStG als unzulässige Beihilfe – Klage Deutschlands abgewiesen | 9 |
| Aktuelle Haushaltspolitik | 10 |
| Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2013 | 10 |
| Rezensionen | 11 |
| Besteuerung der Unternehmen – Eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung | 11 |
| Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – mit Fallbeispielen, Übungsaufgaben und Lösungen..... | 12 |
| Lehrbuch Abgabenordnung – mit Finanzgerichtsordnung..... | 12 |

Aktuelle Steuerpolitik

■ Aktueller Stand zu den Gesetzgebungsverfahren

Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz - "Jahressteuergesetz light"

Der Bundestag hat auf Empfehlung des Finanzausschusses am 28. Februar 2013 den Gesetzentwurf von CDU/CSU und FDP zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (AmtshilfeRLUmsG oder JStG light) beschlossen. Das Gesetz enthält einen Teil der steuerrechtlichen Änderungen, die ursprünglich im Jahressteuergesetz 2013 enthalten waren (vgl. Steuerinfo Februar 2013 zum Kabinettsbeschluss).

Das Gesetz muss nun noch den Bundesrat passieren. Beratung und Beschluss ist für den 22. März 2013 geplant.

Im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages haben die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen zudem einen Änderungsantrag eingebracht, der dem Vermittlungsergebnis des ursprünglichen Jahressteuergesetzes 2013 entspricht; lediglich die umstrittene Gleichstellung der Lebenspartnerschaften ist nicht enthalten.

Streubesitzdividenden

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. März 2013 das Gesetz zur Besteuerung von Streubesitzdividenden in der vom Vermittlungsausschuss gefundenen Einigung beschlossen. Zuvor hat bereits der Bundestag dem Vermittlungsergebnis zugestimmt. Somit werden ab 1. März 2013 Streubesitzdividenden besteuert. Eine rückwirkende Besteuerung findet nicht statt. Bereits gezahlte Kapitalertragsteuer wird für zurückliegende Zeiträume erstattet. Ausgenommen von der Besteuerung sind Veräußerungsgewinne (vgl. dazu Folgebeitrag in dieser Ausgabe).

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

In seiner Sitzung am 1. März 2013 hat der Bundesrat das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes beschlossen. Damit werden u. a. die Freibeträge für Nebentätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG von 2100 Euro auf 2400 Euro und der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von 500 Euro auf 720 Euro jährlich ab dem 1. Januar 2013 angehoben.

Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. März 2013 das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz, mit dem u. a. die private Altersvorsorge, z. B. Riester-Rente, und der Verbraucherschutz gestärkt werden sollen, in den Vermittlungsausschuss verwiesen.

Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im EStG

In seiner Sitzung am 1. März 2013 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht beschlossen. Dieser wird zunächst der Bundesregierung übermittelt. Da der Bundesrat den Entwurf zur steuerlichen Gleichstellung der Lebenspartnerschaften als besonders eilbedürftig bezeichnete, hat ihn die Regierung innerhalb von drei Wochen an den Bundestag weiterzuleiten. Dabei soll sie ihre Auffassung darlegen.

Jahressteuergesetz 2013 - neuer Entwurf der Bundesländer

Der Bundesrat hat zudem in seiner Sitzung vom 1. März 2013 einen neuen Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 vorgelegt und beschlossen. Dieser stimmt mit dem Vermittlungsergebnis (mit Ausnahme der Gleichstellung von Lebenspartnerschaften) aus dem letzten Jahr überein, den der Bundestag im Januar 2013 abgelehnt hatte, und entspricht damit auch dem von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eingebrachten Änderungsantrag. Zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 muss die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen Stellung nehmen. (KG)

■ Veröffentlichung aktueller Gesetzgebungsverfahren im Bundesgesetzblatt

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 9 vom 20. Februar 2013 sind die Gesetze zum "Abbau der kalten Progression" (Seite 283 - 284) und zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (Seite 285 - 291) bekannt gegeben worden. Ausführliche Informationen finden Sie in der Steuerinfo 1/2013 vom 10. Januar 2013. Die Änderungen treten ab 2013 in Kraft, mit Ausnahme der Änderungen im Reisekostenrecht, welche zum 1. Januar 2014 gelten. Die lohnsteuerlichen Berechnungsprogramme werden aktuell an den neuen Grundfreibetrag angepasst, so dass die Arbeitgeber ab April voraussichtlich mit den neuen Beträgen rechnen können. (KG)

■ Europäische Kommission fordert zur Teilnahme an zwei öffentlichen Konsultationen zum Steuerverfahren auf

Ziel: Verbesserung der Steuererhebung

Die EU-Kommission hat zwei Konsultationen zu Maßnahmen eingeleitet, die auf eine EU-weite Verbesserung des Verfahrens zur Erhebung von Steuern zielen. Die erste betrifft die Schaffung eines europäischen Kodexes für Steuerpflichtige. Bei der zweiten Konsultation geht es um die europäische Steueridentifikationsnummer (EU-TIN). An beiden Verfahren kann maximal bis zum 17. Mai 2013 mitgewirkt werden.

EU-Steuerkodex

Der europäische Kodex für Steuerpflichtige ist dazu gedacht, die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung zu klären. Hier könne es nach Auffassung der Kommission zur Verwirrung kommen, weil mittlerweile mehrere Mitgliedstaaten sich z. T. widersprechende Kodexe erlassen haben. Kein Kodex sei bisher in allen europäischen Sprachen verfügbar, manche sogar nur in der jeweiligen Sprache des Herausgeberlandes. Die Teilnahme ist vor allem für Unternehmen mit grenzüberschreitenden Transaktionen relevant.

EU-Steueridentnummer

Die europäische Steueridentifikationsnummer (EU-TIN) soll die EU-weite Identifizierung von Steuerpflichtigen erleichtern. Zwar liegt das Bedürfnis hierfür vor allem bei den mitgliedstaatlichen Steuerverwaltungen. Allerdings kommt es aus Sicht der Wirtschaft darauf an, dass mögliche Anforderungen nicht zu praxisfern und bürokratisch ausgestaltet werden.

Kommission arbeitet Aktionsplan aus dem Winter ab

Sowohl der Kodex als auch die EU-TIN zählen zu den Maßnahmen, die die Kommission im letzten Dezember in ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerumgehung vorgeschlagen hatte. Zuvor war im Juni eine Kommissionsmitteilung mit Vorschlägen zur

Betrugsbekämpfung ergangen. Mittelfristig sind weitere Vorschläge zu erwarten, beispielsweise zu einem EU-Steuerportal im Internet und zu einer einheitlichen Anlaufstelle für Steuerangelegenheiten im jeweiligen Sitzstaat.

Hinweis: Die Europäische Kommission hat sich jeweils dazu entschieden, einen Online-Fragebogen in das Internet zu stellen. Zum einen erscheinen die Konsultationsfragen erst, wenn man im Verlauf des Dokumentes Angaben zur Person bzw. Organisation gemacht hat. Außerdem wird die Möglichkeit zur Eingabe von Daten bei Überschreiten des hierfür vorgesehenen Zeitrahmens automatisch beendet. Bereits eingegebene Daten gehen unwiederbringlich verloren. Wir empfehlen Ihnen dringend die Zwischenspeicherung Ihrer Daten. (Wei)

Aktuelles Steuerrecht

■ Aktuelles zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren)

Erfolgreicher Start

Die Einführung der ELStAM hat im November 2012 mit dem Start der ELStAM-Datenbank begonnen. Mit Stand 25. Februar 2013 sind bereits gut 8 Mio. Arbeitnehmer (ca. 19 Prozent) bei gut 610.000 Arbeitgebern (ca. 24 Prozent) angemeldet. Die Zahlen steigen stetig an.

Tagesaktuelle Bearbeitung

Die Abarbeitung der Anmelde Listen erfolgt momentan tagesaktuell.

Erkannte Probleme werden behoben

Bei den monatlichen Änderungslisten werden zum Teil inhaltsgleiche ELStAM ohne tatsächliche Änderungen geliefert. Dies liegt bzw. lag u. a. daran, dass jegliche Änderung in der ELStAM-Datenbank, z. B. ein Adresswechsel, zu einer Änderungsliste führt, obwohl sich steuerliche Merkmale gar nicht geändert haben. Die Änderungslisten mit inhaltsgleichen ELStAM führen allerdings zu administrativem Aufwand bei den Arbeitgebern. Das Problem wurde erkannt und in einigen Bereichen auch bereits behoben. Eine weitere Minimierung der Listen mit inhaltsgleichen ELStAM soll erfolgen.

Auch wurden zum Teil Abmelde Listen vor den Anmelde Listen bearbeitet und führten dann zu Abweisungen, weil der Beschäftigungsbeginn noch nicht verarbeitet war. Auch diese Probleme wurden inzwischen behoben.

Besondere Bescheinigung bei Abweichungen in Meldedaten

Für den Steuerklassenwechsel von Steuerklasse I auf III, IV oder V ist notwendig, dass die Meldebehörde den Familienstand ändert. Dies kann je nach Meldebehörde und notwendigen Prüfungen über den Familienstand (z. B. Eheschließung im Ausland) in einigen Fällen länger dauern. Sollte dies der Fall sein, kann das Wohnsitzfinanzamt eine "Besondere Bescheinigung" mit der entsprechenden Steuerklasse ausstellen. Diese

§ 52b EStG - neu

Informationen unter www.elster.de

kann der Arbeitgeber dann für den Lohnsteuerabzug verwenden.

Die notwendige gesetzliche Regelung für den Übergangszeitraum, § 52b EStG, soll mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie geschaffen werden. Dieses hat der Bundestag bereits beschlossen. Der Bundesrat wird am 22. März 2013 darüber beraten.

Die Internetseite www.elster.de wurde unter der Rubrik "Arbeitgeber" überarbeitet. Zahlreiche neue Informationsmaterialien wurden am Anfang des Internetauftritts eingestellt, u. a. Filme zur Beantragung eines Organisationszertifikats sowie ein Leitfaden für kleinere und mittlere Arbeitgeber. Letzterer wurde vor allem mit Screenshots erstellt, so dass sich der Anwender durch alle Schritte bei der Verwendung der ELStAM-Datenbank arbeiten kann. Die auf der Internetseite eingestellten Informationen werden laufend aktualisiert.

Fazit: Das ELStAM-Verfahren ist zunächst gut gestartet. Die Praxis wird zeigen, welche Nachbesserungen erforderlich werden. (KG)

■ **BFH urteilt zur 110 Euro-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen**

Der BFH hat mit Urteil (VI R 79/10) vom 12. Dezember 2012, welches am 20. Februar 2013 veröffentlicht wurde, entschieden, dass die Aufwendungen einer Betriebsveranstaltung auf die teilnehmenden Arbeitnehmer aufzuteilen sind. Die Aufwendungen stellen dann Arbeitslohn dar, wenn sie Entlohnungscharakter haben. Übersteigen die Aufwendungen je Arbeitnehmer 110 Euro, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger veranstaltete für seine Mitarbeiter ein Sommerfest und wandte pro Teilnehmer 175 Euro auf. Eine Lohnversteuerung nahm der Arbeitgeber nicht vor, weil er der Auffassung war, dass diese Kosten übliche Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung seien. Die Grenze von 110 Euro sei seit 1993 nicht mehr angepasst worden. Das Finanzamt und Finanzgericht stimmten dieser Auffassung nicht zu und nahmen eine Versteuerung vor.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und wies es zur erneuten Entscheidung zurück.

Die Richter sind der Auffassung, dass zu den aufzuteilenden Kosten nur diejenigen zählen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen. Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und durch die der Arbeitnehmer deshalb nicht bereichert ist, sind nicht in die Freigrenze einzubeziehen. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, sind grundsätzlich die den

110 Euro-Freigrenze seit 1993 nicht angepasst

Aufzuteilende Kosten

Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einzubeziehen und zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen.

In die Gesamtkostenermittlung dürfen nach dem BFH nur solche Kosten des Arbeitgebers einfließen, die untrennbar Kosten der Betriebsveranstaltung sind. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen sind gesondert zu erfassen.

Fazit: Aus Sicht der Richter ist die Freigrenze regelmäßig an die Geldentwicklung anzupassen. Dies obliegt allein der Finanzverwaltung. Jedoch sollte diese Anpassung alsbald vorgenommen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung das BFH-Urteil umsetzt. (KG)

■ Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Übermittlung erforderlicher Belege innerhalb der Ausschlussfrist – Ergänzung

Mitteilung des BZSt

In der Steuerinfo Februar 2013 berichteten wir über die Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) vom 28. Januar 2013, derzufolge die nach § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV generell elektronisch vorzulegenden Rechnungen innerhalb der Ausschlussfrist elektronisch übermittelt werden müssen. Verspätet vorgelegte Belege werden danach bei der Vergütung nicht berücksichtigt.

Direkt betroffen: ausländische Unternehmen

Diese Anforderung des BZSt gilt für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen an Unternehmen, die im EU-Ausland ansässig sind. Betroffen sind mithin auch Tochterunternehmen inländischer Unternehmen.

Inländische Unternehmen: ausländisches Recht prüfen!

Ob für die Erstattung von Vorsteuerbeträgen an inländische Unternehmen im EU-Ausland entsprechende zeitliche Einschränkungen gelten, sollte stets vor bzw. bei Antragstellung geprüft werden. Die auf der Internetseite des BZSt veröffentlichte Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten enthält derzeit (Stand 5. Dezember 2011) keine entsprechenden Hinweise.

Praxishinweis: Auch wenn die Ablehnung von nach Ablauf der Ausschlussfrist übermittelten elektronischen Kopien rechtlich zweifelhaft erscheint, sollte eine entsprechend vom Erstattungsstaat festgelegte Frist möglichst eingehalten werden. (Ng)

■ Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2013 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die [Übersicht](#) der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2013 zu entscheiden beabsichtigt.

Verfassungsmäßigkeit des ErbStG 2009

Bemerkenswert ist, dass in diesem Jahr bereits über die Verfassungsmäßigkeit des ErbStG 2009 entschieden werden soll. Es geht dabei um die Frage, ob das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung ab 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist (Az. 1 BvL 21/12). Grundlage ist der Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 27. September 2012, Az. II R 9/11. Der BFH ist der Auffassung, dass § 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG in der Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, weil die darin vorgesehenen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen (§§ 13, 13a ErbStG) in wesentlichen Teilbereichen von großer finanzieller Tragweite sind und über das verfassungsrechtlich gerechtfertigte Maß hinausgingen (vgl. Steuerinfo November 2012). Das BVerfG hat den DIHK zur Stellungnahme zu diesem Verfahren aufgefordert.

Weitere steuerlich relevante Verfahren

Die Ankündigungsliste enthält u. a. folgende steuerlich relevante Verfahren:

Verbot der Teilwertabschreibung nach KAGG - Az. 1 BvL 5/08

– Vorlage des FG Münster zu der Frage, ob der durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 angefügte § 43 Abs. 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) insoweit gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG) verstößt, als darin die rückwirkende Anwendung des gleichzeitig angefügten § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen angeordnet worden ist, und dies zur Folge hat, dass Teilwertabschreibungen auf Anteile an Aktienfonds den steuerlichen Gewinn auch des Veranlagungszeitraums 2002 nicht mehr mindern durften (Rückwirkungsproblem) – Az. 1 BvL 5/08 – die Entscheidung war bereits für 2012 angekündigt.

Zweitwohnungsteuer - Az. 1 BvR 1656/09

– Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer mit einem degressiven Steuertarif (Az. 1 BvR 1656/09).

§ 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 - Az. 2 BvL 1/09

– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09) – die Entscheidung ist bereits seit 2010 angekündigt.

§ 54 Abs. 6 KStG 1996 - Az. 2 BvL 2/09

– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 6 KStG 1996 in der Fassung des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung insoweit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als § 8 Abs. 4 KStG 1996 in der Fassung des Gesetzes zur

Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze - Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11

Fortsetzung der Unternehmensteuerreform für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität - gemessen an den Maßstäben der Neuregelung - vor dem 1. Januar 1997 verloren haben, bereits 1997 anzuwenden ist, dagegen für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität erstmals im Jahr 1997 vor dem 6. August verloren haben, erst im Jahr 1998 (Az. 2 BvL 2/09).

- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11) - Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze. (Ng)

■ EU-Kommission verklagt Frankreich und Luxemburg wegen ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf E-Books

Klageerhebung wegen zu niedriger Besteuerung

Die Europäische Kommission hat beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage gegen Frankreich und Luxemburg eingereicht, weil beide Staaten einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf elektronische Bücher erheben (Frankreich: 7 Prozent, Luxemburg: 3 Prozent). Die Bereitstellung digitaler Bücher gilt als eine auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistung, die nicht in Anhang III der Mehrwertsteuersystemrichtlinie aufgeführt ist und daher nicht zum ermäßigten Satz besteuert werden darf.

Warten auf den Reformvorschlag zu ermäßigten Sätzen

Die EU-Kommission überprüft derzeit den Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze und will dazu bis Jahresende einen Vorschlag machen, der u. a. ähnliche Gegenstände und Dienstleistungen gleich besteuert und den technischen Fortschritt berücksichtigt. Bis dahin hält sie die Einhaltung bestehender Vorschriften - auch mit Blick auf einen fairen Steuerwettbewerb - für zwingend. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf spürbare Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Wirtschaftsbeteiligten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der mit Gründen versehene Stellungnahme nicht nachgekommen

Der Beschluss der Kommission, den Gerichtshof zu befassen, ist auf das Versäumnis Luxemburgs und Frankreichs zurückzuführen, ihre innerstaatlichen Steuervorschriften an das EU-Recht anzupassen. Zu diesem Zweck hatte die Kommission am 24. Oktober 2012 eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben.

Fazit: Bestehendes Recht ist einzuhalten. Andererseits ist der Aussage des zuständigen EU-Kommissars Šemeta, dass die steuerliche Behandlung traditioneller und digitaler Bücher geklärt werden muss, nur zuzu-

stimmen. Darüber hinaus sollte der Katalog ermäßigt besteuert werden und Dienstleistungen dringend und durchgreifend überarbeitet werden. (Wei)

■ **EuG wertet "Sanierungsklausel" des § 8c KStG als unzulässige Beihilfe – Klage Deutschlands abgewiesen**

Keine materiell-rechtliche Entscheidung

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat die Nichtigkeitsklage der Bundesregierung gegen den Beschluss der EU-Kommission zur Qualifizierung der Sanierungsklausel als Beihilfe abgewiesen. Die Klageschrift sei um einen Tag zu spät beim Gericht eingegangen und daher unzulässig (EuG, Beschluss vom 18. Dezember 2012 – Rs. T-205/11). Die Bundesrepublik hatte im Verfahren vor dem EuG Zustellungsmängel gerügt, war damit aber vor Gericht nicht durchgedrungen. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingelegt werden.

Nichtigkeitsklage gegen Beschluss der Kommission

Die Europäische Kommission hatte am 26. Januar 2011 die sog. Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG als eine mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbarende rechtswidrige Beihilferegulation eingestuft. Nach Auffassung der Europäischen Kommission begünstigt die Sanierungsklausel selektiv „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei der Sanierungsklausel nicht um eine selektive staatliche Beihilferegulation. Sie hatte deswegen gegen diese Entscheidung Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben.

Klage verfristet

Die Klagfrist habe am 27. Januar 2011 zu laufen begonnen und sei mit Ende des 6. April 2011 abgelaufen (Art. 263 Abs. 6, Art. 101 und Art. 102 § 2 der Verfahrensordnung). Daher sei die von der Bundesrepublik Deutschland einen Tag später, am 7. April 2011, eingereichte Klageschrift verspätet gewesen.

Suspendierte Sanierungsklausel lebt nicht wieder auf

Deutschland hatte die Anwendbarkeit der Sanierungsklausel zunächst zeitlich ausgesetzt. Im Falle eines anderslautenden Kommissionsbeschlusses oder nach einer entsprechenden Entscheidung des EuG bzw. des EuGH sollte sie wieder aufleben. Diese Bedingung erfüllt der obige Beschluss des EuG nicht. Steuerbescheide, die noch keine Bestandskraft erlangt haben, leben zunächst nicht wieder auf.

Verfahren Betroffener laufen noch

Gegen den Beschluss der EU-Kommission vom 26. Januar 2011 hatten auch betroffene Unternehmen geklagt. Sollten die Kläger unterliegen, würden sie ihnen gewährte Verlustvorträge wieder verlieren. Die Finanzverwaltung müsste sie als Beihilfen in Form nicht erhobener Steuern vom Gewinn zurückfordern. (Wei)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2013

Wachstum der Einnahmen ungebrochen

Im Januar 2013 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) im Vergleich zum Vorjahresmonat um 1,8 Prozent. Treiber des Wachstums waren vor allem die Bundessteuern (+12,1 Prozent) und erneut die Ländersteuern (+10,5 Prozent).

Die gemeinschaftlichen Steuern, unter ihnen die aufkommensstarke Lohnsteuer sowie die Steuern vom Umsatz, nahmen insgesamt nur um 0,4 Prozent im Vorjahresvergleich zu. Einschätzungen über den Trend lassen die Januar-Zahlen aber nicht zu, da zum einen das Lohnsteuereinkommen noch dem Jahr 2012 zuzuordnen ist, zum anderen bei der veranlagten Einkommensteuer der aufkommensstarke Monat März abgewartet werden sollte.

Gleiches gilt auch für die Körperschaftsteuer. Zu dem stattlichen Plus tragen in diesem Fall aber auch Mehrergebnisse aus Betriebprüfungen bei.

Minus bei den Steuern vom Umsatz

Die Steuern vom Umsatz weisen im Vorjahresvergleich ein Minus von 1,8 Prozent aus. Das liegt am Rückgang der Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer (-11,7 Prozent), der den Anstieg der (Binnen-)Umsatzsteuer um 1,5 Prozent überkompensierte.

Boomender Immobilienmarkt spült Geld in Länderkassen

Das Grunderwerbsteuereinkommen, das den Ländern zusteht, steigt und steigt. Im Vorjahresvergleich erzielte diese Steuerart im Januar 2013 ein erneutes Plus von 21,9 Prozent.

Fazit: Bund und Länder können weiter mit gut gefüllten Steuerkassen arbeiten. Auch wenn der Januar noch keine verlässlichen Aussagen über den Jahresverlauf erlaubt, zeigen die Zahlen, dass die deutsche Wirtschaft robust genug ist, die weltwirtschaftlichen Risiken zu meistern, und sich unbeeindruckt von den erheblichen Unsicherheiten, vor allem im Euro-Raum, zeigt. Nun ist es Aufgabe der Politik, sich diese positive Entwicklung zunutze zu machen und vor allem der Versuchung zu widerstehen, Steuermehreinnahmen heute für neue Ausgaben zu verplanen. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte bleibt das Primat der Stunde. (An)

Rezensionen

■ Reihe: Springer-Lehrbuch

Besteuerung der Unternehmen – Eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung



von Prof. Dr. Ulrich Schreiber

3. Auflage 2012, 905 S., Softcover, 39,95 Euro
Gabler Verlag, Wiesbaden

Das Grundlagenwerk für das Steuerrecht internationaler und nationaler Unternehmen!

Die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre befasst sich mit dem Steuerrecht der Unternehmen und den davon ausgelösten Steuerwirkungen. Dieses Lehrbuch vermittelt die steuerrechtlichen Grundlagen und analysiert die Auswirkungen der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen.

Der Inhalt:

- Steuern der Unternehmen: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer
- Ertragsbesteuerung nationaler Unternehmen: Laufende Besteuerung der Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften sowie Umstrukturierungen dieser Unternehmen
- Ertragsbesteuerung internationaler Unternehmen: Besteuerung der Inlandsinvestitionen ausländischer Unternehmen und der Auslandsinvestitionen inländischer Unternehmen
- Steuerwirkungen: Steuern und finanzielle Zielgrößen, Neutralität der Besteuerung, laufende Steuerbelastung nationaler und internationaler Unternehmen sowie Steuerbelastung der Umstrukturierung von Unternehmen

Der Autor: Ulrich Schreiber ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Mannheim. Seine Forschungsschwerpunkte sind Unternehmensrechnung, Steuerharmonisierung in der Europäischen Union, internationale Unternehmensbesteuerung und Steuerwirkungen. Er ist Mitherausgeber der zfbf und sbr sowie Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.

■ ESVbasics

Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – mit Fallbeispielen, Übungsaufgaben und Lösungen



von StB Prof. Dr. Volker Breithecker
unter Mitarbeit von StB Prof. Dr. Ralf Klapdor

16., völlig neu bearbeitete Auflage 2013, 411 Seiten,
mit zahlreichen Abbildungen und Übersichten,
kartoniert, ISBN 978 3 503 12046 8, 19,80 Euro
Erich Schmidt Verlag

Die zum neuen Semester aktualisierte, bereits 16. Auflage des „Haberstock/Breithecker“ vermittelt alle grundlegenden Lerninhalte der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Systematisch und von Grund auf eignet man sich:

- die wichtigsten Einzelsteuerarten, die Grundzüge des steuerlichen Verfahrensrechts,
- die steuerlichen Einflüsse auf unternehmerische Entscheidungen,
- die im Fach anwendbaren Methoden und
- das relevante Fachvokabular an.

Die Neuauflage des beliebten Werkes berücksichtigt insbesondere die Rechtsentwicklungen der letzten Zeit, z. B. das Steuervereinfachungsgesetz 2011 oder das Haushaltsbegleitgesetz 2011. Mit vielen Beispielen und mehr als 120 Aufgaben mit Lösungen!

■ Reihe Steuerfachkurs

Lehrbuch Abgabenordnung – mit Finanzgerichtsordnung



Von Ramona Andrascek-Peter und Dr. Wernher Braun

18. überarbeitete Auflage 2013, 457 Seiten, Broschur
ISBN 978-3-482-53628-1, 38,00 Euro
Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne

Das A und O des Steuerfahrensrechts: aktuell, prägnant und systematisch dargestellt:

Die Abgabenordnung ist die Grundlage des deutschen Steuerrechts. Sich mit ihr genauestens auszukennen, ist ein Muss für jeden Steuer-

fachmann. Dieses Lehrbuch aus der bewährten Reihe „Steuerfachkurs“ bildet die Wissensbasis zur Abgabenordnung. Es enthält den gesamten Lernstoff zur AO – mit Finanzgerichtsordnung – und begleitet den Rechtsanwender von der Prüfung und darüber hinaus.

Die Autoren des Buches verfügen über langjährige Erfahrung in der steuerlichen Ausbildung. Deshalb gelingt es ihnen, den umfangreichen Stoff, der hohe Lernanforderungen stellt, besonders anschaulich und gut verständlich darzustellen. Zahlreiche Beispiele und Schaubilder erleichtern das Verständnis und veranschaulichen die Lerninhalte. Icons und Lesestraßen helfen Ihnen, den Text schnell zu erfassen.

Rechtsstand ist der 1. September 2012.

An dieser Ausgaben haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RAin Daniela Karbe-GeBler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik